

# Pro Natura Basel

## Statuten

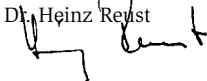
- Art. 1** Unter dem Namen Pro Natura Basel - Sektion von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz - besteht mit Sitz in Basel ein Verein mit gemeinnützigem Zweck gemäss Art. 60 ZGB ff.  
Der Verein verwendet das Signet von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz. Die Beziehungen zwischen Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz und Pro Natura Basel regelt ein Reglement.
- Art. 2** Pro Natura Basel hat zum Ziel:
- den Schutz der Natur, um die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume zu bewahren, zu fördern und zu schützen
  - den Schutz der Landschaft, um durch eine schonende Nutzung die Schönheit und Eigenart der einzelnen Landschaften zu bewahren
  - den Schutz der Umwelt, um die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen wie Boden, Luft und Wasser vor schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeit zu bewahren.

- Art. 3** Zur Erreichung seiner Ziele widmet sich Pro Natura Basel namentlich folgenden Aufgaben:
- in allen Bereichen privater und öffentlicher Tätigkeit auf die Berücksichtigung der Naturschutz-Anliegen hinzuwirken
  - bei der Bevölkerung, namentlich bei der Jugend, das Verständnis für die Natur und die Notwendigkeit ihres Schutzes zu wecken, zu verbreiten und zu vertiefen
  - Naturschutzgebiete zu schaffen und zu betreuen
  - Programme zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume zu entwickeln und mitzutragen
  - die Belange des Natur- und Umweltschutzes gegenüber Behörden und Dritten zu vertreten und ihnen zum Durchbruch zu verhelfen
  - in einschlägigen Kommissionen und Gremien der Region, des Kantons und der Gemeinden mitzuarbeiten
  - mit zielverwandten Organisationen, Amtsstellen, Forschungsinstituten im Kanton und in der Region zusammenzuarbeiten
  - drohende Eingriffe in die Landschaft und Umweltbelastungen kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu bekämpfen, in Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen
  - Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz in allen Angelegenheiten zu vertreten, welche das Gebiet des Kantons Basel-Stadt betreffen.
- Art. 4** Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Natur- und Umweltschutzes bekennen und in der Regel im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind.  
Der Beitritt bedeutet zugleich Eintritt in Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz.
- Art. 5** Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich an das Sekretariat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz zu richten.
- Art. 6** Einzelmitglieder sind Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, und die juristischen Personen.  
Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder.  
Familienmitglieder sind alle im gleichen Haushalt lebenden Personen.  
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich der Sache des Naturschutzes besonders verdient gemacht haben.
- Art. 7** Personen über 18 Jahren und juristische Personen haben je eine Stimme.
- Art. 8** Juristische Personen, die nicht gleichzeitig Mitglieder von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz werden wollen, können dem Verein als Gönner / Gönnerin beitreten. Sie sind von Wahlen und Abstimmungen, die Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz betreffen, ausgeschlossen und können nicht in die Organe von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz und der Sektion gewählt werden.
- Art. 9** Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt, durch Wegzug aus dem Kanton oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.  
Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz schriftlich angezeigt werden. Auf Gesuch an den Vorstand kann ein wegziehendes Mitglied die Mitgliedschaft beibehalten.

- Art. 10** Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird erst durch die Bestätigung des Zentralvorstandes von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz wirksam. Der/die Ausgeschlossene sowie die Sektion können innert 14 Tagen an den Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz rekurrieren.
- Art. 11** Die Mitglieder entrichten den ordentlichen Jahresbeitrag an Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz.  
Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
- a) Sektionsanteil der Jahresbeiträge an Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz
  - b) freiwilligen Spenden und Legaten
  - c) besonderen Zuwendungen von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz und der öffentlichen Hand
  - d) Erträgen aus Sammlungen.
- Art. 12** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- Art. 13** Die Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Kontrollstelle.
- Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten.
- Art. 14** Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben werden.  
Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis sieben Tage vorher schriftlich einzureichen.  
Über Anträge, die nicht statutengemäss eingereicht worden sind, darf kein Beschluss gefasst werden.
- Art. 15** Die ordentliche Generalversammlung muss folgende Gegenstände behandeln:
- a) Abnahme des Jahresberichtes
  - b) Abnahme der Jahresrechnung, nach Prüfung und Bericht der Kontrollstelle
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
  - e) Wahl der Sektionsvertreter / Sektionsvertreterinnen und ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen in den Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
  - f) Wahl der Kontrollstelle. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- Art. 16** Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens hundert Mitglieder schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.  
Eine von den Mitgliedern verlangte Versammlung hat spätestens zwei Monate nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt in jedem Fall spätestens zwei Wochen vor der Versammlung.

- Art. 17** Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.
- Art. 18** Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit die Stimme des / der Vorsitzenden. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, dann das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen werden leere und ungültige Stimmzettel für die Ermittlung des Resultates nicht gezählt.
- Art. 19** Der Vorstand besteht aus 8 - 14 Mitgliedern und dem Präsidenten / der Präsidentin. Er konstituiert sich selbst.  
 Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.  
 Er führt Protokoll seiner Beschlüsse.  
 Er legt die Unterschriftsberechtigung fest.  
 Er ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder (mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin) beschlussfähig.  
 Der Vorstand kann Kommissionen mit besonderen Aufgaben beauftragen. Er ist berechtigt, einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin anzustellen und überwacht ihn / sie. Er formuliert das Pflichtenheft des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin.  
 Er kann einen Ausschuss oder den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin zur Erledigung dringlicher Geschäfte ohne vorherigen Vorstandsbeschluss ermächtigen.
- Art. 20** Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen und deren Stellvertretern / Stellvertreterinnen. Sie sind wiederwählbar. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.
- Art. 21** Pro Natura Basel kann sich mit anderen Organisationen mit ähnlichem Zweck zum Betrieb einer gemeinsamen Jugendgruppe zusammenschliessen. Sie untersteht direkt dem Vorstand. Pro Natura Basel haftet für ihre finanziellen Verbindlichkeiten.
- Art. 22** Eine Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder Statutenänderungen beschliessen. Sie benötigen die Genehmigung durch den Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz.
- Art. 23** Pro Natura Basel kann sich mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung auflösen. Im Falle einer Auflösung von Pro Natura Basel geht ihr Vermögen an Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz über.

Der Präsident  
 Dr. Heinz Reust



Der Geschäftsführer  
 Thomas Schwarze



Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung des Basler Naturschutzes vom 5. Mai 1997 angenommen und ersetzen alle früheren.

Diese Statuten wurden vom Delegiertenrat von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz am 23. August 1997 genehmigt.